



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt
Herrn Präsidenten
Thomas Pleye
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle/Saale

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

16. Februar 2018

Zuständigkeit für die gesundheitliche Beratung nach § 10 des Prostituierten- schutzgesetzes

E-Mail des Referates 604 vom 29. Januar 2018 an die Landkreise

Sehr geehrter Herr Pleye,

mit E-Mail vom 29. Januar 2018 hat das Referat 604 Ihres Hauses die Amtsärzte der Landkreise und kreisfreien Städte darüber informiert, dass es sich nach Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes bei der gesundheitlichen Beratung gemäß § 10 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) für die kommunalen Gesundheitsämter um eine Aufgabe ihres eigenen Wirkungskreises handelt.

Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. Sie verstößt

- gegen das in Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz statuierte Aufgabenübertragungsverbot vom Bund auf die Länder,
- gegen Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt (LVerf) und
- gegen § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSch-ZustVO).

Seit der im Jahr 2006 verabschiedeten Föderalismusreform ist über den neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz eine direkte Übertragung von Aufgaben durch den Bundesgesetzgeber an die Gemeinden und Gemeindeverbände verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Neue Aufgaben dürfen den Kommunen nur noch durch die Länder übertragen werden.

Nach Artikel 87 Abs. 3 Landesverfassung Sachsen-Anhalt können Kommunen Aufgaben nur durch ein Gesetz übertragen werden können, in dem gleichzeitig eine Kostendeckungsregelung zu treffen ist. Die Aufgabenübertragung im Erlassweg ist daher unzulässig.

Landesrechtlich regelt § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 23. November 2017:

„Zuständig für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) ist das Landesverwaltungsamt“.

Diese Verordnung trifft zweifelsfrei keine differenzierten Zuständigkeitszuweisungen für einzelne Aufgaben des Prostituiertenschutzgesetzes, sondern überträgt sämtliche Aufgaben dieses Gesetzes dem Landesverwaltungsamt.

Spätestens mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz hat das Land also eine Zuständigkeitsregelung (für das Landesverwaltungsamt) auch für die Aufgabe nach § 10 ProstSchG getroffen.

Darüber hinaus ist die Auffassung Ihres Hauses auch deswegen unzutreffend, weil § 10 ProstSchG zwar eine Zuweisung an den öffentlichen Gesundheitsdienst, allerdings nicht ausdrücklich an eine bestimmte Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorsieht.

Nach § 19 GDG LSA werden die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes von den kommunalen und staatlichen Trägern des öffentlichen Gesundheitsdienstes erfüllt. Staatliche Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind nach § 19 Abs. 4 GDG LSA die Landesbehörden des Gesundheitswesens sowie der Lebensmittelüberwachung und des Veterinärwesens. In Absatz 5 werden hierzu dem Landesverwaltungsamt ausdrücklich bestimmte Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes übertragen. Damit ist das Landesverwaltungsamt auch eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Wir können den Landkreisen und kreisfreien Städten auch angesichts der bekannt schwierigen Haushaltssituation nicht empfehlen, die Aufgaben nach § 10 ProstSchG auf freiwilliger Basis zu übernehmen. Stattdessen erwarten wir, dass die mit E-Mail vom 29. Januar 2018 übermittelte Rechtsauffassung unverzüglich zurückgenommen wird und das Landesverwaltungsamt die ihm übertragenen Aufgaben nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz in eigener Verantwortung erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Anlage